Schutz und Sicherung der Menschenrechte

Ansprache bei der Eröffnung der Menschenrechtskonferenz in Teheran

DR. DR. GUSTAV W. HEINEMANN

Der Bundesminister der Justiz, Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, hielt als Leiter der deutschen Delegation auf der Internationalen Konferenz für Menschenrechte der Vereinten Nationen, die vom 22. April bis 13. Mai 1968 aus Anlaß des ›Jahres der Menschenrechte 1968‹ in Teheran stattfindet, am 24. April 1968 folgende Ansprache:

Frau Präsidentin, Exzellenzen, meine Damen und Herren!

Es ist mir eine Ehre, als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Fast zwei Dezennien sind vergangen, seitdem in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Vollversammlung angenommen und damit dieses großartige Dokument des Freiheitsstrebens der Menschheit geschaffen wurde. Ihre Schöpfer verliehen den dort aufgestellten Postulaten eine bedeutende moralische Autorität. In zahlreichen internationalen Vereinbarungen wurden seitdem diese Rechte und Freiheiten bestätigt; sie haben darüber hinaus bei den Formulierungen der Rechte des Menschen in zahlreichen Verfassungen vor allem der neuen Staaten als Richtlinie gedient. Mit Fug und Recht ist gesagt worden, die Erklärung von 1948 sei heute schon Gemeingut der Menschheit.

Auch in meinem Land, der Bundesrepublik Deutschland, wird die weltweite Bedeutung des Jahres der Menschenrechte gewürdigt und anerkannt. Bei unserer Mitarbeit in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen haben wir erfahren, wie gerade die Einzelarbeit dieser Organisationen wesentlich ist, um das Gebäude des Schutzes der Menschenrechte durch praktische Maßnahmen auszufüllen und zu sichern. Es soll dem letzten Ziel der Vereinten Nationen, nämlich der Herstellung und Sicherung einer universellen Friedensordnung, dienen.

Aber nur wenn der einzelne Mensch innerhalb seines Landes den Schutz seiner Menschenrechte genießt, können auch im internationalen Bereich ihre Verwirklichung gelingen und das im Verhältnis der Staaten und Völker gegenseitige Vertrauen sich festigen.

Bis zur Gründung der Vereinten Nationen war diese Aufgabe den Einzelstaaten aufgegeben, da sich das Völkerrecht nur mit dem Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander befaßt und noch nicht dazu vorgedrungen war, auch den einzelnen Menschen zum Träger von völkerrechtlich gesicherten Rechten zu machen. Der Übergang von der Epoche des internationalen Rechtes als des Rechtes zwischen Staaten zu der neuen Epoche, in der der Mensch in das Blickfeld des Völkerrechts tritt, ist eine höchst bedeutsame Stufe der Entwicklung.

Eine ähnliche Entwicklung, wie wir sie auf dem Gebiete des Völkerrechts feststellen können, läßt sich auch innerhalb der Staaten beobachten. Unter dem Eindruck der Entwicklung der internationalen Menschenrechte tritt der Einzelmensch auch im Verfassungsrecht auf. Es dürfte durchaus symbolische Bedeutung haben, daß heute in stärkerem Maße als früher viele Verfassungen mit den Rechten des Menschen beginnen, ehe sie sich der Staatsordnung zuwenden, und damit zum Ausdruck bringen, daß das Ziel jeder Staatstätigkeit die Sorge für den Menschen ist.

Dieser Gedanke ist gerade in meinem Lande in Erinnerung an einen dunklen Zeitabschnitt unserer eigenen Geschichte mit besonderem Nachdruck aufgegriffen worden. Um die Trennung von diesen Jahren eindeutig zu unterstreichen, beginnt unser 1949 beschlossenes Grundgesetz mit den Worten:

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

Die Verwandtschaft der in diesem und anderen Artikeln des Grundgesetzes gewährleisteten Grundrechte mit den entsprechenden Grundsätzen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 ist offenkundig. Sie beweist ein hohes Ausmaß innerstaatlicher Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung in unserem Lande. Die Konsequenz, mit der dies geschehen ist, wird aus der Bestimmung des Grundgesetzes erkennbar, derzufolge die Grundrechte für alle Organe der Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht verbindlich sind. Da aber bekanntlich Rechte und Rechtsbehelfe von geringem Wert sind, ist darüber hinaus bestimmt, daß für jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Weg zu einem Gericht offensteht.

Diese Verwirklichung der in Art. 8 der Allgemeinen Erklärung enthaltenen Gedanken hat in geradezu revolutionärer Weiterentwicklung der Sicherung der Menschenrechte dazu geführt, daß sich in Deutschland jedermann mit der Behauptung, er sei in seinen Grundrechten verletzt worden, an unabhängige Gerichte wenden kann. Vor diesen müssen sich auch alle öffentlichen Behörden wie einfache Staatsbürger verantworten.

Im Zuge dieser Entwicklung ist in meinem Land seit 1945 die Gerichtsorganisation erheblich ausgebaut worden, um das in einem demokratischen Rechtsstaat notwendige Gleichgewicht der sogenannten Dritten Gewalt gegenüber der Legislative und Exekutive zu stärken. Nach Erschöpfung aller Rechtsmittel zu den ordentlichen Gerichten für Zivil- und Strafsachen, den Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten steht schließlich jedermann die Möglichkeit offen, die Wahrung seiner Grundrechte durch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nachprüfen zu lassen.

Der so breite Freiheitsbereich, den die Gesetze und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unseren Bürgern sichert, hat zur Folge, daß extremistische Gruppen von Rechts und Links die Möglichkeit haben, lautstark Ansichten zum Ausdruck zu bringen, die in keiner Weise von meiner Regierung geschätzt werden. Wie jeder, der in einer wirklich freien und demokratischen Gesellschaft lebt, versteht, ist dies ein Teil des Preises, den wir für unsere Freiheit bezahlen. Das bedeutet aber nicht, daß diese extremistischen Gruppen in irgendeiner Weise die große Masse der deutschen Bürger vertreten, von denen mehr als 90 Prozent regelmäßig für demokratische Parteien gestimmt haben.

Ich stimme der Verurteilung des Nazismus durch den verehrten Delegierten der Ukraine zu, aber seine Ansichten über die Bedeu-

tung des Neo-Nazismus in Deutschland teile ich nicht. Die Regierung, der ich angehöre, beobachtet die NPD sorgfältig und wird nicht zulassen, daß sie eine Gefahr für uns selbst und für andere Nationen wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in meinem Lande die Sicherung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführten Grundrechte in zwei Systemen erfolgt. Über die judizielle Sicherung der klassischen Freiheitsrechte habe ich schon gesprochen. Die Sicherung der nicht minder wichtigen sozialen Grundrechte hat der Verfassungsgeber dem einfachen Gesetzgeber übertragen, der auf diesem Gebiet in vielfacher Weise tätig geworden ist, um den verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz zu verwirklichen, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht nur ein Rechtsstaat, sondern auch ein Sozialstaat ist. Als Beispiel erwähne ich, daß der Hilfsbedürftige nach der neuen Gesetzgebung einen einklagbaren Anspruch auf Sozialhilfe besitzt. Diese intensive Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Grundrechte hat es möglich gemacht, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Lage war, die Europäische Sozialcharta mit nur geringem Vorbehalt anzunehmen.

Auch im übrigen hat sich mein Land um eine internationale Kontrolle innerstaatlicher Grundrechte in weitgehendem Maße bemüht. Die Bundesrepublik gehört zu den ersten zehn Staaten, die durch ihre Ratifikation die Europäische Menschenrechtskonvention völkerrechtlich in Kraft gesetzt haben. Sie hat auch das Zusatzprotokoll zu der Konvention über Garantie des Eigentums, des Elternrechts und der freien Wahlen ratifiziert. Noch in diesem Jahr wird sie dasjenige Zusatzprotokoll, welches insbesondere den Schutz vor Vertreibung enthält, ratifizieren.

Die in dem Europäischen Konventionswerk gewährleisteten Rechte und Freiheiten geben bei uns jedem einzelnen, sei er Inländer oder Ausländer, das Recht, seine Ansprüche unmittelbar vor den – nationalen – Gerichten einzuklagen.

Darüber hinaus hat meine Regierung auch durch besondere Erklärungen die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission für Individualbeschwerden anerkannt und sich der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterworfen. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Menschenrechte einer weitreichenden internationalen Kontrolle unterstellt.

Die bereits dargelegte enge Verbindung zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Sozialcharta einerseits und den Pakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits, wird es der Bundesrepublik Deutschland erheblich erleichtern, sich auch diesen Pakten anzuschließen. Das gleiche galt für das bereits im vorigen Jahr unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das mein Land bald zu ratifizieren gedenkt.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt es besonders, daß in Artikel I der beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 der Grundsatz der Selbstbestimmungsrechte der Völker in so deutlicher Weise betont wird. Es ist dasjenige Recht, das für viele Staaten der heutigen Welt den Weg zur Unabhängigkeit eröffnet und beachtliche Fortschritte für sie ermöglicht hat. Als gleichberechtigte Mitglieder der Völkerfamilie nehmen sie hierbei den ihnen zustehenden Platz in der Welt ein.

Durch den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts wird aber auch den Völkern, deren nationale Gemeinschaft durch außenpolitische Ereignisse zerrissen wurde, erneut das Recht bestätigt, über ihren politischen Status und damit über ihre staatliche Einheit entscheiden zu können. Die Freiheit, als Nation ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung bestimmen und verfolgen zu können, ist ein unschätzbarer Wert, bedeutet sie doch auch das Recht, zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Systemen eine freie Wahl treffen zu können.

Ich darf hier den Präsidenten der Vollversammlung der Vereinten Nationen, Herrn Manescu, zitieren, der in seiner Grußbotschaft zum Tag und Jahr der Menschenrechte an die Aufgabe der Vereinten Nationen erinnert, sich vor allem darum zu bemühen, »die Achtung vor der Persönlichkeit aller Völker zu gewährleisten wie für ihr Recht, ihr eigenes soziales System ohne fremde Einmischung zu wählen«.

Bei aller Befriedigung über die erzielten Fortschritte müssen wir uns doch bewußt bleiben, daß nur eine ständige Verbesserung der Sicherung der Menschenrechte die Grundlage des friedlichen Zusammenlebens der Völker wirklich dauerhaft machen kann. Ebenso ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Wahrung des Friedens in der Welt die unerläßliche Grundbedingung für die fortschreitende Verwirklichung des Menschenrechtsschutzes ist. Wir alle wissen, daß auch heute, 20 Jahre nach der Verkündung der Erklärung der Menschenrechte, ständig und an vielen Orten Handlungen begangen werden, bei denen die Weltöffentlichkeit sich schmerzlich und voll Schrecken der mangelnden Wirksamkeit der menschenrechtlichen Normen bewußt wird. Wäre nicht das Weltjahr der Menschenrechte und insbesondere dieser Kongreß ein guter Anlaß, einen Appell an die Weltöffentlichkeit zu richten gegen jegliche Form der Gewalt und Grausamkeit?

Meine Regierung hat es bedauert, daß der Gedanke eines Hochkommissars für die Menschenrechte noch nicht verwirklicht werden konnte. Wir sind überzeugt, daß eine solche zentrale Stelle, die alle Entwicklungen auf menschenrechtlichem Gebiet verfolgt und in eindrucksvollen Berichten der Weltöffentlichkeit darlegt, von unschätzbarem Wert wäre.

Ich möchte noch zu einem weiteren Punkt, der in den Verhandlungen dieses Kongresses eine große Bedeutung haben wird und an dem meine Regierung ein besonderes Interesse nimmt, einige Worte sagen. Ich meine die Frage der Beseitigung der Rassendiskriminierung, zum Beispiel die Apartheidspolitik, die als Punkt 11 a auf der Tagesordnung steht.

Bei der Unterzeichnung der Konvention der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung hat der Bundesminister des Auswärtigen, Willy Brandt, die Auffassung meiner Regierung in folgende Erklärung zusammengefaßt:

»Die deutsche Regierung stimmt den Zielen dieses Abkommens vollauf zu. Sie ist überzeugt, daß jede Doktrin rassischer Überlegenheit moralisch falsch, ungerecht und gefährlich ist. Darüber hinaus verhindert jede Diskriminierung zwischen Menschen aus Gründen der Rasse, Farbe oder Volkszugehörigkeit, freundschaftliche Beziehungen unter den Völkern. Für rassische Diskriminierung gibt es keine Rechtfertigung, wo immer sie stattfindet.«

Ich benutze die Gelegenheit, diese Erklärung hier zu wiederholen, und damit dieser Konferenz den Willen meiner Regierung zu verdeutlichen, sich jeder Rassendiskriminierung mit allen Kräften entgegenzustellen.

Neben der Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung sollen den von ihr verfolgten Zielen vor allem die Pakte von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über staatsbürgerliche und politische Rechte dienen. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat alle Staaten aufgefordert, diese Pakte zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Ich freue mich, im Namen meiner Regierung mitteilen zu können, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Pakte unterzeichnen wird. Hierin sehen wir einen konkreten Beitrag zum Internationalen Jahr der Menschenrechte.

Lassen Sie mich schließen mit einem Wort des Dankes an die Iranische Regierung, die mit der freundlichen Aufnahme dieses Kongresses in vollendeter Weise die großzügige iranische Gastfreundschaft bewiesen hat.

Vor 2500 Jahren, als sich die Völkergemeinschaft des persischen Weltreiches bildete, erließ Cyrus der Große die erste Proklamation über die Rechte der Menschen. Ich möchte es daher als gute Vorbedeutung für das Gelingen des Werkes dieses Kongresses bezeichnen, daß er hier in Iran stattfindet, und hoffe, daß von ihm neue Impulse ausgehen für die Menschenrechte, für das Streben der Menschheit nach Selbstachtung und Würde.